

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 12. Juli 1985

125. Stück

**292. Bundesgesetz: Studienberechtigungsgesetz — StudBerG**

(NR: GP XVI RV 553 AB 682 S. 99. BR: AB 3009 S. 464.)

**293. Bundesgesetz: Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983**

(NR: GP XVI RV 634 AB 684 S. 99. BR: AB 3008 S. 464.)

**292. Bundesgesetz vom 27. Juni 1985 über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung (Studienberechtigungsgesetz — StudBerG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Zweck der Studienberechtigungsprüfung; Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) Personen ohne Reifeprüfung können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die Berechtigung zum Besuch einer Universität oder Hochschule als ordentliche Hörer erlangen.

(2) In diesem Bundesgesetz bedeutet

1. „Hochschule“ Hochschule künstlerischer Richtung;
2. „Studienrichtung“ Studienrichtung, Studienversuch, Studienzweig, Kurzstudium;
3. „Kommission“ Studienberechtigungskommission;
4. „Wirkungsbereich“ fachlicher Wirkungsbereich des Rektors und der Kommission, welcher die an der Universität eingerichteten und die gemäß § 8 Abs. 2 und 3 zugewiesenen Studienrichtungen sowie die entsprechenden Universitäten und Hochschulen umfaßt.

**Zulassungsvoraussetzungen**

§ 2. (1) Zur Studienberechtigungsprüfung ist auf seinen schriftlichen Antrag hin zuzulassen, wer

1. ein bestimmtes ordentliches Universitäts- oder Hochschulstudium durchführen will, das die Reifeprüfung zur Voraussetzung hat,
2. das 22. Lebensjahr vollendet hat,
3. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
4. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für die angestrebte (erste) Studienrichtung nachweist und

5. nicht bereits erfolglos versucht hat, die Studienberechtigungsprüfung für die angestrebte Studienrichtung abzulegen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 3 sind Bewerber, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, zuzulassen, wenn sie

1. im Falle des Besitzes einer österreichischen Reifeprüfung hinsichtlich der Aufnahme als ordentlicher Hörer einer Universität österreichischer Staatsbürgern gleichgestellt wären (§ 7 Abs. 11 und 12 AHSStG, BGBl. Nr. 177/1966) und
2. die deutsche Sprache in jenem Ausmaß beherrschen, das von einem Ausländer für die Aufnahme als ordentlicher Hörer verlangt wird.

**Prüfungsfächer**

§ 3. (1) Die Studienberechtigungsprüfung umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema;
2. höchstens drei weitere Fächer, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für Prüfungsfächer einer Studienrichtung unabdingbar sind (Pflichtfächer);
3. weitere Fächer nach Wahl des Kandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums, seiner fachlichen Voraussetzungen oder der dem Studium entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder (Wahlfächer).

Die Zahl der Pflicht- und Wahlfächer darf vier nicht übersteigen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmt auf Antrag oder nach Anhörung der zuständigen Universitäts- und Hochschulorgane die Pflichtfächer.

(3) Pflichtfächer im Hinblick auf ein Studium irregulare sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, solche im Hinblick auf Fächer, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt wurden, vom Rektor in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 Z 2 und der entsprechenden Verordnung vorzuschreiben.

### Prüfungsanforderungen und -methoden

§ 4. (1) Mit dem Aufsatz über ein allgemeines Thema hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Es sind drei Themen zur Wahl zu stellen; dem Kandidaten ist jedenfalls Gelegenheit zu geben, seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit für jedes Thema beträgt vier Stunden.

(2) Die Anforderungen in den Pflichtfächern sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der zuständigen Universitäts- und Hochschulorgane, tunlichst für Gruppen von Studienrichtungen mit ähnlichen fachlichen Voraussetzungen, durch Verordnung näher zu bestimmen. Hierbei ist auf jene Kenntnisse und Fertigkeiten abzustellen, die in den Prüfungsfächern der Studienrichtung, insbesondere in den Lehrveranstaltungen für Studienanfänger, vorausgesetzt werden.

(3) Für jedes Pflichtfach ist unter Berücksichtigung seiner Eigenart durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (Abs. 2) zu bestimmen, ob es schriftlich, mündlich oder mittels praktischer Aufgabenstellung oder durch Kombination von zwei der genannten Methoden geprüft wird.

(4) Anforderungen und Prüfungsmethode in einem Wahlfach sind vom Prüfer nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Prüfer hat hierbei auf den studienvorbereitenden Charakter der Studienberechtigungsprüfung Bedacht zu nehmen. Hinsichtlich der Prüfungsmethode ist Abs. 3 anzuwenden.

(5) Die zweite Wiederholung einer nur schriftlichen oder praktischen Pflicht- oder Wahlfachprüfung ist auf Antrag des Kandidaten jedenfalls auch mündlich durchzuführen. Der Antrag ist vor dem Antreten zur zweiten Wiederholung zu stellen.

### Anerkennung von Prüfungen

§ 5. (1) Der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulkurses oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf eine oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung(en).

(2) Der erfolgreiche Abschluß einer Universitäts- oder Hochschullehrveranstaltung, die den Stoff einer Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung. Die Feststellung solcher Lehrveranstaltungen obliegt bei Pflichtfächern der zuständigen Studienkommission, bei Wahlfächern dem Prüfer.

(3) Eine Universitäts-Sprachprüfung der ersten Leistungsstufe ist als Fachprüfung über eine lebende Fremdsprache anzuerkennen. Andere in- oder ausländische Nachweise über die Beherrschung von Fremdsprachen sind nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen; der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission ist zu hören.

(4) Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige sowie Externistenprüfungen sind als Fachprüfungen oder Teile von Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalt und Umfang entsprechen.

### Studienberechtigung

§ 6. (1) Mit der erfolgreichen Ablegung aller Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung erwirbt der Kandidat die Studienberechtigung für das angestrebte Studium. Die Studienberechtigung ist zugleich auch für jene Studienrichtungen zuzuerkennen, für die im Erweiterungsfall gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 keine ergänzenden Prüfungen erforderlich wären. Ausgenommen bleibt eine Studienrichtung, für die der Kandidat die Studienberechtigungsprüfung nicht bestanden hat.

(2) Die bestandene Studienberechtigungsprüfung und die erworbene Studienberechtigung sind im Studienberechtigungszeugnis zu beurkunden. Die Studienberechtigung gilt für jede Universität (Hochschule), an der die betreffende Studienrichtung eingerichtet ist.

(3) Der allfällige Nachweis besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten oder einer künstlerischen Begabung (Aufnahmsprüfung) ist nach Maßgabe der für das angestrebte Studium geltenden besonderen Studienvorschriften zusätzlich zur Studienberechtigungsprüfung zu erbringen, sofern er nicht in dieser enthalten war.

### Erweiterung der Studienberechtigung

§ 7. (1) Will ein Absolvent der Studienberechtigungsprüfung auf eine nicht in seiner Studienberechtigung enthaltene Studienrichtung übergehen, so hat er

1. die Studienberechtigungsprüfung durch Ablegung der ihm für die neue Studienrichtung noch fehlenden Pflichtfachprüfungen (Teile von Pflichtfachprüfungen) zu ergänzen, sofern er im bisherigen Studium die erste Diplomprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat;
2. in den übrigen Fällen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung anzusuchen.

(2) Die Fachprüfungen einer erfolgreich abgelegten Studienberechtigungsprüfung sind für die Ablegung einer weiteren Studienberechtigungsprüfung

anzuerkennen, soweit sie dieser nach Inhalt und Umfang entsprechen.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums erwirbt der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung eine allgemeine Studienberechtigung für ordentliche Universitäts(Hochschul)studien. Auf seinen Antrag ist hierüber vom Rektor ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

#### Organe und Wirkungsbereich

§ 8. (1) Das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen ist an den Universitäten unter der Leitung des Rektors und unter Mitwirkung des Referenten, der Kommission und der Prüfer für die an der Universität eingerichteten Studienrichtungen durchzuführen.

(2) Wegen der geringen Zahl von Bewerbern oder aus Gründen einer sparsamen Verwaltung kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag oder nach Anhörung der obersten Kollegialorgane der betroffenen Universitäten durch Verordnung festlegen, daß die studienrichtungsbezogene Studienberechtigung

1. für die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder der Wirtschaftsuniversität Wien eingerichteten Studienrichtungen an der Universität Wien;
2. für die an der Universität für Bodenkultur Wien eingerichteten Studienrichtungen an der Technischen Universität Wien;
3. für die an der Montanuniversität Leoben eingerichteten Studienrichtungen an der Technischen Universität Graz

zu erlangen ist.

(3) Für jene Studienrichtungen an Hochschulen, welche die Reifeprüfung einer höheren Schule voraussetzen, ist durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nach Maßgabe der örtlichen und fachlichen Nähe festzustellen, an welcher Universität die studienrichtungsbezogene Studienberechtigung zu erlangen ist.

#### Aufgaben des Rektors

§ 9. (1) Der Rektor leitet das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht dem Referenten, der Kommission oder den Prüfern zugewiesen sind.

(2) Der Rektor hat am Ende jedes Studienjahres einen Arbeitsbericht zu erstellen und nach Befassung der Kommission dem obersten Kollegialorgan jeder Universität (Hochschule) des Wirkungsbereiches sowie dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zuzuleiten.

#### Kommission und Referenten

§ 10. (1) Der Kommission gehören an

1. von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Fakultät und nicht in Fakultäten gegliederten

Universität ein Universitätsprofessor oder Universitätsdozent und von jeder zum Wirkungsbereich zählenden Hochschule ein Hochschulprofessor oder Hochschuldozent;

2. ein weiterer Universitätslehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter;
3. ein Absolvent des Studiums der Pädagogik oder der Psychologie mit Erfahrung in der Schüler- oder Studentenberatung;
4. ein Vertreter der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft;
5. ein Vertreter der zuständigen Arbeiterkammer;
6. ein Vertreter der Hochschülerschaft jener Universität, an der die Kommission eingerichtet ist.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind vom Rektor für die Dauer von vier Studienjahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Fall der vorübergehenden Verhinderung eintritt. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist ein neues zu bestellen.

(3) Für die Bestellung der Universitäts(Hochschul)professoren und -dozenten sind Vorschläge der zuständigen Kollegialorgane einzuholen. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind auf Vorschlag des obersten Kollegialorgans, die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 4 bis 6 auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung zu bestellen.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 fungieren als Referenten für die an ihrer Fakultät (Universität, Hochschule) eingerichteten Studienrichtungen.

(5) Den Referenten bzw. der Kommission obliegt die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 4. Die Kommission ist ferner berechtigt, Empfehlungen zur Anberaumung von Prüfungsterminen (§ 14 Abs. 2) abzugeben, den Prüfern Vorschläge zur Durchführung der Fachprüfungen zu erstatten und dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Gutachten und Vorschläge in Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung zu übermitteln.

#### Prüfer

§ 11. (1) Als Prüfer können alle Universitäts- und Hochschullehrer herangezogen werden, die eine für das jeweilige Prüfungsfach ganz oder teilweise einschlägige, rechtlich nicht nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis besitzen oder deren nach Semestern befristete Lehr- oder Unterrichtsbefugnis tatsächlich seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen besteht. Die zuletzt genannten Universitäts- und Hochschullehrer scheiden mit Beginn des zweiten Semesters, für das ihnen kein Lehr- oder Unterrichtsauftrag erteilt wurde, als Prüfer der Studienberechtigungsprüfung aus.

(2) Für das Fach „Aufsatz über ein allgemeines Thema“ und für jedes im Wirkungsbereich anfallende Pflichtfach hat der Rektor nach Anhörung der Fakultäts(Universitäts)kollegien der zum Wirkungsbereich zählenden Universitäten und der Gesamtkollegien (des Professorenkollegiums) der zum Wirkungsbereich zählenden Hochschulen nach Maßgabe des Bedarfes zwei bis fünf Prüfer zu bestellen. Bei Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch Prüfer von nicht zum Wirkungsbereich zählenden Universitäten bestellen. Die bestellten Prüfer sind nach Möglichkeit gleichmäßig heranzuziehen.

(3) Der Prüfer eines Wahlfaches ist nach Anhörung des Kandidaten auf Vorschlag des zuständigen Referenten zu bestimmen.

### Zulassungsverfahren

§ 12. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist an einen Rektor zu richten, zu dessen Wirkungsbereich die gewählte (erste) Studienrichtung gehört, und bei der zuständigen Universitätsdirektion einzubringen. Eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere auf die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Z 4) eingeht, und eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über erfolglose Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen, sind jedenfalls vorzulegen.

(2) Der Referent hat, wenn er die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 4 als erwiesen erachtet, dem Rektor die Zulassung vorzuschlagen. Andernfalls hat er die Behandlung des Ansuchens durch die Kommission zu veranlassen, welche vor Beschlussfassung über den Vorschlag an den Rektor den Bewerber zu hören hat.

(3) Anlässlich der Zulassung eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung hat der Rektor auf Grund eines Vorschlages des zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung (§ 3) festzustellen. Bei Studien, welche aus der Kombination zweier Studienrichtungen bestehen, sind beide Studienrichtungen zu berücksichtigen.

(4) Wird nachträglich bekannt, daß der Bewerber den erfolglosen Versuch, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen, verschwiegen hat, so ist die Zulassung zu widerrufen, gegebenenfalls auch die Studienberechtigung für ungültig zu erklären. Hat der Bewerber das Studium bereits begonnen, ist die Immatrikulation für ungültig zu erklären.

### Geschäftsführung der Kommission

§ 13. (1) Die Kommission wählt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Auf die Geschäftsführung der Kommission ist § 15 Abs. 1 bis 6, 11 und 12 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. die Protokolle nicht zur Einsichtnahme aufzulegen, sondern den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen sind;
2. in die Geschäftsordnung auch Richtlinien aufgenommen werden können, nach denen der Referent dem Rektor die Zulassung vorzuschlagen hat, wenn ein Bewerber bestimmte Nachweise über die Vorbildung erbringt und die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllt.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz) verpflichtet. Mitglieder, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Ausübung seines Aufsichtsrechtes ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie die Amtsverschwiegenheit verletzt haben.

(4) Für die Behandlung der einzelnen Zulassungsansuchen wird die Kommission, sofern ihr mehrere Referenten angehören, in Unterkommissionen tätig. Jede Unterkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem zuständigen Referenten und den Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6. § 15 Abs. 1, 3 und 4 UOG sind auf Unterkommissionen sinngemäß anzuwenden.

### Prüfungsordnung

§ 14. (1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Einzelprüfungen über jedes Fach.

(2) Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen hat der Rektor jedenfalls für den Aufsatz über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer jedes Semester wenigstens zwei Prüfungstermine anzusetzen und wenigstens einen Monat vorher an der hierfür bestimmten Amtstafel der Universitätsdirektion kundzumachen.

(3) Der Kandidat hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zu dem er eine Fachprüfung oder den ersten Teil derselben ablegen will.

(4) Fachprüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind binnen zwei Wochen durchzuführen. Ein schriftlicher oder praktischer Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern schriftliche oder praktische Prüfungsaufgaben als Hausarbeit gestellt werden, hat der Prüfer den Kandidaten hiefür eine angemessene Frist zu setzen; der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.

(5) Die Ablegung einer Fachprüfung an einer nicht zum Wirkungsbereich zählenden Universität oder Hochschule ist in beruflich, familiär oder

fachlich begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rektors zulässig.

(6) Mitglieder der Kommission sowie Kandidaten zur Studienberechtigungsprüfung sind berechtigt, mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

#### Beurteilung und Wiederholung

§ 15. (1) Jede Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist vom Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Das Ergebnis einer Prüfung ist dem Kandidaten mitzuteilen und, wenn es negativ ist, zu erläutern. Auf Wunsch ist ihm innerhalb von zwei Monaten auch Einsicht in die korrigierten Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(2) Eine Fachprüfung oder deren Teil gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund die Prüfung vorzeitig abbricht. Als wichtige Gründe gelten Krankheit sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der Kandidat nicht verschuldet hat.

(3) Nicht bestandene Fachprüfungen einer Studienberechtigungsprüfung dürfen zweimal wiederholt werden.

(4) Die zweite Wiederholung hat vor zwei Prüfungen des betreffenden Faches stattzufinden. Können sich die beiden Prüfer über die Beurteilung nicht einigen, so gilt die für den Kandidaten günstigere Beurteilung.

#### Verfahrensvorschriften

§ 16. (1) Auf das Verfahren zur Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, ausgenommen die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden, doch sind für Amtshandlungen des Rektors und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf Grund dieses Bundesgesetzes keine Verwaltungsabgaben einzuheben.

(2) Gegen die Verweigerung der Zulassung, gegen die Vorschreibung bestimmter Fächer der Studienberechtigungsprüfung, gegen die Verweigerung der Zustimmung gemäß § 14 Abs. 5 oder gegen die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 15 Abs. 2) ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zulässig.

(3) Gegen die Verweigerung der Anerkennung von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung (§ 5 und § 7 Abs. 2) ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan jener Universität (Hochschule) zulässig, an der die betroffene angestrebte Studienrichtung des Kandidaten eingerichtet ist.

(4) Die in § 5, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 und § 13 geregelten Angelegenheiten unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Sie ist nach den für die Universitäten geltenden Vorschriften auszuüben.

(5) Die im Zusammenhang mit der Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen anfallenden Verwaltungsgeschäfte sind von der Universitätsdirektion wahrzunehmen.

(6) Inhalt und Form des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung, der Prüfungsakten und des Studienberechtigungszeugnisses sind durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung einheitlich zu regeln.

#### Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

§ 17. (1) Die Erteilung remunerierter Lehraufträge, ausgenommen solcher für wissenschaftlichen Unterricht, ist für Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen zulässig.

(2) Für die Abnahme einer Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung gebührt dem Prüfer nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen dieselbe Entschädigung wie für die Abnahme einer Ergänzungsprüfung. Dies gilt auch für Abschlußprüfungen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen zur Vorbereitung auf Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung (§ 5 Abs. 1).

(3) Den Vorsitzenden der Kommissionen und ihren Stellvertretern, den Referenten und den übrigen Mitgliedern der Kommissionen ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten. Als Bundesbeamte haben sie Anspruch auf Vergütung für Nebentätigkeit nach Maßgabe des Gehaltsgesetzes.

#### Berichtswesen

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Hochschulbericht auf die Studienberechtigungsprüfung einzugehen. Er hat hiebei die Berichte der Rektoren und die gemäß Abs. 2 und 4 zur Verfügung stehenden Daten zu verwerten.

(2) Folgende Daten der Bewerber dürfen von der Universität und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden:

1. Namen und Geschlecht;
2. Geburtsdatum und -ort;
3. Staatsbürgerschaft;
4. Daten des Zulassungsverfahrens;
5. Daten der Studienberechtigungsprüfung und der Studienberechtigung;
6. Matrikelnummer.

(3) Unbeschadet sonstiger gesetzlich zulässiger Übermittlungen dürfen die im Abs. 2 genannten Daten mit denen der Zentralen Hörevidenz verknüpft werden. Ferner darf das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einer Universitäts-

direktion Daten jener Bewerber übermitteln, die bei ihr um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung angesucht haben.

(4) Anlässlich des Ansuchens um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung sind beim Bewerber statistische Erhebungen zulässig über

1. Geschlecht, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft;
2. Wohnort;
3. Familienstand, Kinderzahl und Geschwisterzahl;
4. Vorbildung sowie Studien- und Berufsziel;
5. Beruf und Stellung im Beruf;
6. Beruf der Eltern und deren Stellung im Beruf, Schulbildung der Eltern;
7. bisherige Studien (Studienart, Zahl der Semester) und abgelegte Prüfungen;
8. Matrikelnummer.

#### Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Mit 31. August 1986 treten

1. die Verordnung über die Berufsreifepfung zum Erwerb der Studienberechtigung an wissenschaftlichen Hochschulen, StGBI. Nr. 167/1945, in der Fassung des XIX. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, und
2. das Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 324/1982 und 183/1985 sowie der Z 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1982

außer Kraft.

(2) Berufsreifepfungen, für die vor dem 1. September 1986 um Zulassung angesucht wurde, und Studienberechtigungsprüfungen gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung können noch bis längstens 30. September 1988 gemäß den im Abs. 1 genannten Vorschriften abgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Anerkennung erfolgreich abgelegter Teile einer Berufsreifepfung oder einer Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung unter sinngemäßer Anwendung von § 7 Abs. 2 zulässig.

(3) Auf Bewerber, die bereits eine Berufsreifepfung oder eine Studienberechtigungsprüfung gemäß dem Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, ist § 7 sinngemäß anzuwenden. Wenn sie eine dieser Prüfungen erfolglos abgelegt haben, sind § 2 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 1 letzter Satz, § 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) § 18 Abs. 2 und 3 ist auf die Verwaltungsverfahren nach den im Abs. 1 genannten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

#### Inkrafttreten

§ 20. Die §§ 2 und 12 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. September 1986 in Kraft.

#### Vollziehung

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich § 17 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 18 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, betraut.

#### Kirchschläger

Sinowatz

### 293. Bundesgesetz vom 27. Juni 1985, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Artikel II des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 152/1984 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

1 a. Dem § 1 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Personen mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerepflichtig waren, werden hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz österreichischen Staatsbürgern gleichgehalten.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 2 maßgebenden Kalenderjahres durch eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles (Wahlelternteiles) wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach der schweren Erkrankung (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen. Bei Ableben eines Eltern(Wahleltern)teiles ist, sofern dessen Einkommen zur Beurteilung der Bedürftigkeit heranzuzie-

hen gewesen wäre, das Einkommen aller zur Beurteilung der Bedürftigkeit maßgeblichen Personen zu schätzen.“

3. Der erste Satz des § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Anspruch auf Schulbeihilfe besteht nicht, wenn

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 350 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 150 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Schulbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Schulbeihilfe gemäß Abs. 1 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.“

4. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Die besondere Schulbeihilfe gebührt nicht, sofern das Vermögen im Sinne des § 7 dieses Bundesgesetzes des Schülers, bei verheirateten Schülern dessen und des Ehepartners Vermögen, 350 000 S übersteigt.“

5. Der erste Satz des § 11 Abs. 5 lautet:

„Ein Anspruch auf Heimbeihilfe besteht nicht, sofern

1. das Vermögen im Sinne des § 7 der leiblichen Eltern (Wahleltern) und des Schülers sowie dessen Ehegatten zusammen 350 000 S übersteigt oder
2. das Vermögen gemäß Z 1 150 000 S übersteigt und die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Heimbeihilfe nicht wenigstens die Hälfte des Grundbetrages der Heimbeihilfe gemäß Abs. 2 zuzüglich allfälliger Erhöhungsbeträge gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 erreicht.“

6. § 12 Abs. 6 lautet:

„(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	42 000 S	0 vH
für die weiteren	48 000 S	20 vH
für die weiteren	30 000 S	25 vH
für die weiteren	30 000 S	35 vH
für die weiteren Beträge		45 vH

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 zutreffen.“

7. An die Stelle der Abs. 9 und 10 des § 12 treten folgende Abs. 9 bis 11:

„(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern), des Schülers sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

1. für jede Person, für die entweder einer der leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) des Schülers, er selbst oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;
2. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich um 11 000 S für jene Personen, die die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes oder des § 1 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, erfüllen, sowie um weitere 11 000 S, wenn auf diese die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes bzw. des § 13 Abs. 2 lit. c des Studienförderungsgesetzes 1983 zutreffen;
3. der Absetzbetrag gemäß Z 1 erhöht sich weiters um 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Personen. Für den Schüler selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so wird das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles um die Hälfte der obigen Absetzbeträge vermindert; diese Bestimmung findet im Falle des Abs. 7 bezüglich des zur Unterhaltsleistung Verpflichteten keine Anwendung.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Schüler neben der Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz ein Stipendium oder eine Schülerbeihilfe von anderer Seite, so ist die Schul- und Heimbeihilfe nach diesem Gesetz soweit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung des Betrages gemäß Abs. 4 die für ihn höchstmögliche Schul- und Heimbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S, bei Bezug nur der Schul- oder Heimbeihilfe um nicht mehr als 4 500 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Studienförderungsgesetzes 1983 sind nicht auf Schul- und Heimbeihilfen anzurechnen.“

8. Nach § 20 ist folgender § 20 a einzufügen:

#### „Außerordentliche Unterstützungen

§ 20 a. (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Här-

ten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 1 000 S nicht unterschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

(2) Die Gewährung derartiger Unterstützungen berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach.“

9. § 21 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. deren Gewährung durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen veranlaßt oder erschlichen wurde oder“.

10. § 24 lautet:

„§ 24. Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3, des § 20 a Abs. 2 und des § 21 Abs. 6 erster Satz ist der Bundesminister für Justiz, des § 21 Abs. 6 zweiter Satz und des § 22 der Bundesminister für Finanzen, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.“

## Artikel II

In der Zeit vom 1. September 1986 bis 31. August 1992 lautet der letzte Satz des § 1 Abs. 4:

„Zu den Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes zählen auch die öffentlichen und die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Vorbereitungslehrgänge der Akademie für Sozialarbeit und der Pädagogischen Akademie.“

## Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z 8 hinsichtlich des § 20 a Abs. 2 ist der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Bundeshebammenlehranstalten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

---

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmart 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.